Textliche Festsetzungen

Erläuterung:
Die in schwarz abgedruckten textlichen Festsetzungen stellen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 170 'Heldter Weg' mit Stand 16.02.2017 dar (nur informatorischen Charakter). Die rot abgedruckten Festsetzungen sind die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 'Heldter Weg'. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung entfallende Festsetzungen werden durchgestrichen abgedruckt.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

2.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO, unter folgenden Einschränkungen:

Nicht zulässig werden die nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß § 4 (3) werden nicht zugelassen.

2.3 LAGE, HÖHE UND ABMESSUNGEN BAULICHER ANLAGEN (§9 (1) BAUGB) UND BAUWEISE § 22 (4) BAUNVO)

2.3.1 Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Geschossigkeit), die Bauweise sowie die zulässigen First- und Traufhöhen sind den Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3.2 Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der max. Gebäudehöhe ist die Fußbodenhöhe des untersten Vollgeschosses (uV).

2.3.3 Die max. zulässige Gebäudehöhe wird als Firsthöhe (FH) festgesetzt. Sie wird gemessen als lotrechter Abstand ab der Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) des untersten Vollgeschosses (uV) bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung. Die max. zulässige Firsthöhe ist den Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3.4 Die zulässige Traufhöhe (TH) wird ermittelt zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) des untersten Vollgeschosses (uV) und der Schnittlinie der Außenseite der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut. Die max. zulässigen Traufhöhen sind den Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3.5 Für dem Haupthaus untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachaufbauten, Zwerchgiebel) sind abweichende Traufhöhen zulässig, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundriss eines Gebäudes im Bereich von Rücksprüngen entstehen.

2.3.6 Bezugsmaß für die Höhenfestlegungen der Gebäude ist die max. zulässige

Höhe des untersten Vollgeschosses. Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses (OKFFuV) darf höchstens 0,50 m über der im Bereich des Bauvorhabens gemittelten natürlichen Geländeoberfläche bzw. max. 0,5 m über der an der Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche des Heldter Weges vorhandenen Höhe der Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade des Gebäudes, betragen.

2.3.7 Im Plangebiet sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser mit einer Gebäudelänge von höchstens 35,0 m, als Doppelhaus mit einer Gesamtlänge von max. 16,0 m zulässig.

Die textliche Festsetzung mit der Ziffer 2.3.8 entfällt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 'Heldter Weg'.

~~2.3.8 Doppelhäuser, die eine Länge von 14,0 m überschreiten, sind in der Bauflucht durch mindestens einen Vor- oder Rücksprung mit einer Mindesttiefe von 1,0 m zu gliedern.~~

2.3.9 Es wird eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² festgesetzt.

2.3.10 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, über die südwestliche und südöstliche Baugrenze hinaus in einem Abstand von max. 3,00 m bis zu einer Größe von 25 qm zulässig.

2.4 GARAGEN, STELLPLÄTZE, CARPORTS (§ 12 (4) UND (6) BAUNVO)

2.4.1 Stellplätze, Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen unzulässig. Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; mit Ausnahme des südwestlichen Teilbereichs des Plangebiets.

An das Hauptgebäude dürfen Garagen seitlich nur einseitig angebaut werden.

2.4.2 Geschlossene Garagen sind nur im Anschluss an eine Fläche zulässig, auf der ein Kraftfahrzeug bis 5 m Länge bei geschlossener Garage abgestellt werden kann, ohne hierbei die Verkehrsfläche zu beanspruchen.

2.4.3 Pro Wohneinheit sind mindestens zwei ~~oberirdische~~ Einstellplätze (Garagen oder Abstellflächen) für PKW vorzusehen. Im Falle der Errichtung einer Tiefgarage ist pro Wohneinheit mindestens ein oberirdischer Stellplatz herzustellen.

2.4.4 Die Anlage von Tiefgaragen ist nur innerhalb der in der Planzeichnung mit TGa bezeichneten Teilfläche zulässig. Bei der Errichtung einer Tiefgarage ist ausnahmsweise eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenzen zulässig.

Es ist jedoch ein Abstand von mindestens 0,5 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten und die Tiefgarage hat sich unterhalb des bestehenden Geländeniveaus zu befinden.

Das Dach der Tiefgarage ist, soweit es nicht durch Gebäude und deren

Nebenanlagen, Zuwegungen und Terrassen überdeckt wird, einzugrünen (§ 9 (1) 4 BauGB). Die Mindestüberdeckung der Tiefgarage mit Boden sollte 25 cm betragen, sodass z.B. Rasen oder Bodendecker gepflanzt werden können und deren ausreichende Befeuchtung dauerhaft gewährleistet ist.

2.5 NEBENANLAGEN (§ 14 BAUNVO I.V.M. § 23 (5) BAUNVO)

2.5.1 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (wie z.B. Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, sowie Böschungsmauern, Terrassen, Garageneinfahrten, und allgemeine Zufahrten, Hauszuwegungen sowie Stellplätze) ist im Plangebiet zulässig, soweit sie nach der Bauordnung NW (§ 6 (11) BauO NRW (ohne eigene Abstandsfläche) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

An das Hauptgebäude dürfen Nebenanlagen seitlich nur einseitig angebaut werden.

2.5.2 Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, fernmeldetechnische Nebenanlagen etc.) sind als Ausnahme auf den Grundstücksflächen des Baugebietes zulässig.

2.6 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 (3) BAUGB)

2.6.1 In Anbetracht der im Baugebiet vorhandenen Geländeneigungen wird gemäß § 9 (3) BauGB festgesetzt, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Gebäuden, Garagen, Nebengebäuden und Terrassen) die Geländeoberfläche verändert werden darf.

Bei Veränderungen der Geländeoberfläche sind die Vorschriften der jeweils geltenden Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) einzuhalten.

Geplante Abgrabungen oder Aufschüttungen sind im Bauantrag bzw. im Antrag auf Genehmigungsfreistellung darzustellen.

2.7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DIE BAUMASSNAHMEN (MINIMIERUNG DES EINGRIFFS) (§ 9 ABS. 1 NR. 14 UND NR. 20 BAUGB)

2.7.1 Freischnitt- und Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen.

2.7.2 Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gekennzeichnete Hecke ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

2.7.3 Bodenschutzmaßnahmen
Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine

Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

2.7.4 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

2.7.5 Um, gemäß § 7 BbodSchG und § 4 Abs. 1 LBodSchG, schädliche Veränderungen der Bodenbeschaffenheit auszuschließen, dürfen für Aufschüttungen oder Bodenaustausch nur grundwasserunschädliche Materialien eingebaut werden.

2.7.6 Bei Abtragungen des Geländes anfallendes, nicht verwertbares Abtragungsmaterial ist den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

2.7.7 Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender und unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Gehölze, sind diese gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.

Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offen gehalten, sind diese gemäß DIN 18920 mit geeigneten Maßnahmen gegen Austrocknung zu schützen.

2.7.8 Nicht überdachte Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen und Hauszuwegungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit wasserdurchlässigen oder nur teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken, u.a.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

2.7.9 Die Verwendung von Kupferrohren und -rinnen zur Dachentwässerung ist unzulässig. Großflächige Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden. Alternativ ist sicherzustellen, dass eventuell ausgespülte Schwermetallpartikel durch eine Vorklärung des Niederschlagswassers zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2.8 ANPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB)

2.8.1 Auf den in der Planzeichnung mit der Signatur ○○○○○○ zur Anpflanzung von Gehölzen gekennzeichneten Flächen ist (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mittig in einem mindestens 3m breiten Gehölzstreifen eine einreihige Rotbuchenhecke, (Fagus silvatica, 3-4 Pflanzen je lfd. m, Mindestqualität: 2 x v. Sträucher, mind. 80-100 cm hoch; mit Überhältern in maximalem Abstand von 20 m, jedoch mindestens 1 Stück je Grundstück, Mindestqualität: 1 x v. Heister,

StU min. 6 cm, Mindesthöhe 150-175 cm, Ballenpflanze o. Containerware) anzulegen. Die Pflanzungen sind landschaftsraumtypisch zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

Die mit Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche ist von der Anpflanzung mit Überhältern freizuhalten.

Die Pflanzungen sind gegen Schäden durch Wühlmäuse (z. B. Sechseckdrahtgeflecht, Wühlmauskorb) zu sichern. Bei angrenzender Landwirtschaftlicher Nutzung muss der erforderliche Mindest-Grenzabstand bei der Pflanzung eingehalten werden. Nach Ablauf der dreijährigen Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege ist ein Pflegeschnitt der Hecken so durchzuführen, dass eine zu starke Beschattung und Überwachsung der Nachbargrundstücke vermieden wird.

2.8.2 Auf der in der Planzeichnung mit der Signatur ○○○○○○ zur Anpflanzung von Gehölzen gekennzeichneten Fläche ist (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) eine einreihige Schnitthecke, (Fagus silvatica, 3-4 Pflanzen je lfd. m, Mindestqualität: 2 x v. Sträucher, mind. 80-100 cm hoch) anzulegen. Die Pflanzungen sind landschaftsraumtypisch zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

2.8.3 Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum gemäß nachstehender Artenliste (Mindestqualität Hochstamm, 3 x v., StU 10-12 cm) oder ein standortgerechter Obstbaum gemäß der Empfehlungsliste der Biologischen Station der StädteRegion Aachen (Mindestqualität: Hochstamm, 2 x v., StU 8-10 cm) anzupflanzen. Kann ein auf einem Baugrundstück vorhandener Laub- oder Obstbaum erhalten bleiben, der einen Mindestumfang von 16 cm aufweist, darf auf die entsprechende Neupflanzung verzichtet werden.

<u>Laubbäume, z.B.:</u>

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Ulmus glabra	-	Bergulme

Beispielsorten Obstbäume:

- Apfel: Bohnapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette, Kaiser Alexander;
- Birne: Gute Graue, Frühe aus Trevoux, Gute Luise, Köstliche aus Charneux;
- Pflaume: Hauszwetsche, Nancymirabelle, Ontariopflaume, Bühler Frühzwetsche;
- Süskirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Frühe Rote Meckenheimer,

Kassins Frühe Herzkirsche;
- Sauerkirsche: Morellenfeuer, Schattenmorelle, Ludwigs Frühe.

Die neu gepflanzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

2.8.4 Zwischen den entstehenden Baugrundstücken sind auf einem 1 m breiten Streifen an den Grundstücksgrenzen, min. ausgehend von der rückwärtigen Begrenzung des Baufensters bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen, bzw. den zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Rotbuchenhecken (i.M. insgesamt mindestens 15 m), Schnitthecken anzulegen. Es sind pro lfd. Meter 3-4 Individuen der Rotbuche (Fagus sylvatica) Mindestqualität: Sträucher, min. 2 x v., 80-100 cm) anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, landschaftsraumtypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

Hiervon ausgenommen sind Flächen auf Tiefgaragen.

2.8.5 Die Durchführung der vorstehenden grünordnerischen Maßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen grundstücksbezogenen Baumaßnahme zu erfolgen. Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen.

2.9 EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

In dem vorliegenden Fall kann der Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 23.786 Biotopwertpunkten wird durch eine entsprechende Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Simmerath über bereits durchgeführte Maßnahmen des Ökokontos ausgeglichen.

3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW))

3.1 DACHAUSBILDUNG

Die Dächer von aneinander stoßenden Hauptgebäuden sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) gestalterisch gleichartig zu gestalten. Bezüglich der Trauf- und Firsthöhe dürfen höhengestaffelte Doppelhaushälften sich dem vorhandenen Gelände anpassen.

Als Hauptgebäude wird der Hauptbaukörper, ohne Aufbauten, Nebengebäude und Garagen bezeichnet.

3.2 DACHARTEN

Für den Hauptbaukörper sind Sattel- und Pultdächer zulässig. Die Ausbildung von Fledermaus-, Walm-, Tonnen-, Kuppel-, Zelt- und Mansarddächern ist nicht zulässig.

Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen auf den Dachflächen sowie Dachbegrünungen sind zulässig und anzustreben.

3.3 DACHNEIGUNGEN

Für die baulichen Anlagen sind Dachneigungen von 10° bis 45° zulässig. Doppelhäuser sind mit gleicher Dachneigung zu errichten. Für Garagen sind außerdem Flachdächer mit einer Dachneigung von 0°- 5° erlaubt.

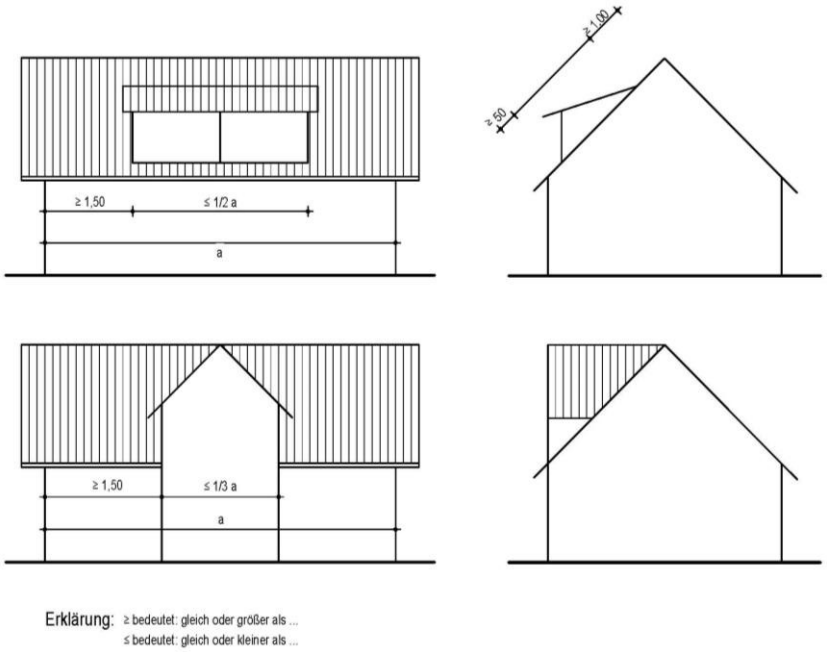
Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Dachaufbauten sowie untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauO NW und bauliche Anlagen, soweit sie nach der BauO NW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind abweichende Dachneigungen zulässig.

Wenn technisch erforderlich, kann bei eingegrünten Dächern sowie zur Integration von Solar- oder Photovoltaikanlagen von den im Bebauungsplan festgelegten Dachneigungen abgewichen werden. Solar- oder Photovoltaikanlagen müssen die gleiche Neigungsrichtung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen und dürfen den jeweiligen Dachfirst nicht überragen.

3.4 DACHAUFBAUTEN (GAUBEN UND DACHEINSCHNITTE)

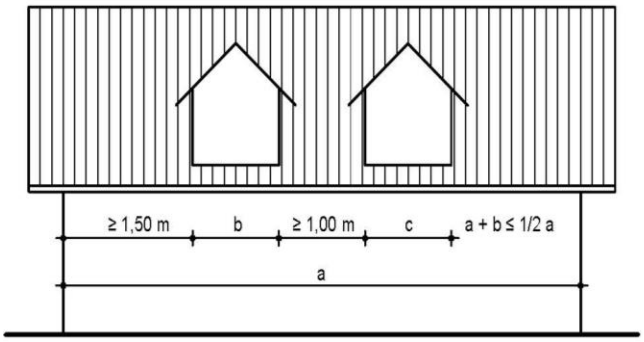
Pro Dachseite ist nur eine Gestaltungsform zugelassen.

Die Ausbildung von Dachaufbauten (Dachgauben, Dacheinschnitten, z.B. zur Anlage von Dachterrassen, sowie Zwerchgiebeln) für das Dach des Hauptbaukörpers ist erst ab einer Dachneigung von 30° und größer und bis zu einer Gesamtlänge je Gebäudeseite von max. 50 % der Fassadenlänge zulässig. Gauben oder Einschnitte müssen mind. 50 cm hinter die Fassade zurückspringen (gemessen an der Außenhaut der Außenwand). Der Mindestabstand von Gauben zum First muss 1,0 m und der Abstand zu Brandwänden, oder feuerbeständigen Wänden, muss mind. 1,5 m betragen (siehe nachstehende Erläuterungsskizzen).



Dacheinschnitte sind nur in der unteren Hälfte der Dachflächen zugelassen. Bei Zwerchgiebeln sind weder Dachausschnitte noch Dachaufbauten zulässig.

Eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachgauben ist möglich. Zwischen zwei Dachgauben oder Dacheinschnitten muss jedoch eine Dachfläche in einer Breite von mindestens 1,00 m als Abstand verbleiben.



Eine Anordnung von Dachgauben oder Dacheinschnitten in unterschiedlichen Ebenen ist unzulässig.

Die Ausbildung von Dachreitern (Aufbauten auf dem First) ist zulässig, sofern die Aufbauten eine Höhe von 50 cm über First nicht überschreiten und die Aufbauten die im Bebauungsplan festgesetzte max. zulässige Firsthöhe nicht überschreiten.

3.5 GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Baugrundstücken sind zulässig

- entlang den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur als Hecke, Holz- oder Drahtzaun.

Zulässig sind max. Höhen von

- 1,50 m für Zäune sowie
- 2,00 m für Hecken.

Drahtzäune sind als straßenseitige Einfriedungen nur zulässig, sofern sie unmittelbar zum Schutze von Hecken angelegt sind und durch diese verdeckt oder grundstückseitig der Hecke angelegt werden.

Als Heckenpflanzen für die Grundstückseinfriedungen wird Rotbuche (Fagus sylvatica) empfohlen:

Eine Einfriedung durch

- Mauern und Gabionen
- Betonformzäune oder -steine (wie z.B. Pflanzsteine),
- Jäger-, Spriegel- oder Rancherzäune

ist unzulässig.

Abweichungen von den vorstehenden Bauvorschriften sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Simmerath im Einzelfall möglich.

C. Nachrichtliche Übernahmen

(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Gemäß dem „Landschaftsplan V – „Simmerath“ der StädteRegion Aachen liegt der

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 170, „Heldter Weg“, vor dessen Aufstellung (noch) im Landschaftsschutzgebiet „Ortsrand Simmerath Kesternich“ (LSG-5303-0023), Ziffer 2.2-15 des Landschaftsplanes.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW tritt diese Darstellung mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Dementsprechend wurde die Darstellung für die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, mit Freistellung des Baugebietes, nunmehr auch so –nachrichtlich– in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

D. Hinweise

Erdbebengefährdung:

Gemäß der Techn. Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nach der "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD - Nordrhein-Westfalen, 1:350 000 (Karte zu DIN 4149)" der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen.

Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die aufgeführten Normen können im Bauamt der Gemeinde Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath während der Öffnungszeiten eingesehen werden.